

**GAK-Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes
Brandenburg zur Umsetzung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung
des Hochwasserschutzes
(GAK-VV-HWS)**

1 Rechtsgrundlagen und Finanzierungszweck

1.1 Das Land nimmt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mittel des Bundes zur Finanzierung von Vorhaben in Anspruch, die der Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen.

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung (BbgWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) mit Ausführungsvorschrift (AV)
- EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EU)
- EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Wasserpolitik (2000/60/EG).

1.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.4 Nachhaltigkeit der Finanzierung

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung der Vorhaben dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Satz 2 WHG.

1.5 Zweck der Finanzierung

Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor Hochwasser und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Vorbereitung und Umsetzung von geeigneten vorbeugenden Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Hochwasserschutz dient vorrangig der Daseinsvorsorge und der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Hochwasserrisikomanagement einschließlich der investiven Hochwasserschutzvorhaben sichert u.a. Einkommens- und Wirtschaftsmöglichkeiten für den ländlichen Raum.

1.6 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die mittelverwaltende Stelle des Landesamtes für Umwelt (LfU) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach 2.2 und 2.3

2.2 Neubau und Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen

- 2.2.1 Deiche einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen
- 2.2.2 Sonstige wasserbauliche Anlagen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes
- 2.3 Rückverlegung und Rückbau von Deichen
- 2.4 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:
 - die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
 - Entwässerungsmaßnahmen
 - Zwischenerwerb von Grund und Boden
 - Bau von Verwaltungsgebäuden
 - Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
 - institutionelle Förderungen
 - gewässerkundliche Daueraufgaben
 - Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg
 - mobile Hochwasserschutzwände
 - Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
 - Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

3 Projektträger/Finanzierungsempfänger

Träger der Vorhaben ist das Land Brandenburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt oder die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) aufgrund der UVZV.

4 Finanzierungsvoraussetzungen

- 4.1 Hochwasserschutzvorhaben müssen Bestandteil eines Hochwasserrisikomanagementplanes bzw. der untersetzenden „Regionalen Maßnahmenplanung zum Hochwasserrisikomanagement“ oder eines sonstigen Hochwasserschutzkonzeptes des Landes Brandenburg (u.a. Masterplan Elbe) sein. Die genannten Konzepte können beim Wasserwirtschaftsamt eingesehen werden.
- 4.2 Für die Vorhaben nach Nummer 2.3.1 und 2.4 müssen darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - 4.2.1 Die Vorhaben müssen einen Bezug zum Agrarsektor haben sowie zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials beitragen.
 - 4.2.2 Baumaßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen behördlichen Zulassungen/ Genehmigungen vorliegen.
 - 4.2.3 Die Finanzierung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse im Land Brandenburg. (www.eler.brandenburg.de)
 - 4.2.4 Der Nachweis einer behördlichen Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung oder Genehmigung ist bei Antragstellung zu erbringen. Dies gilt

nicht für die konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen nach Nummer 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

5.1 Art der Finanzierung: Vollfinanzierung (Projektfinanzierung)

5.2 Höhe der Finanzierung:

Die erstattungsfähigen Gesamtkosten werden zu 100 vom Hundert finanziert.

5.3 Bemessungsgrundlage

Erstattungsfähig sind u.a.:

5.3.1 Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung

5.3.3 Investive Kosten für die Umsetzung der Vorhaben nach 2.2 und 2.3 einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.3.4 Kosten für den Grunderwerb, der zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, in Höhe von max. 10 vom Hundert der erstattungsfähigen Gesamtausgaben; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 vom Hundert, in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden.

5.3.5 Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabensumsetzung

5.3.6 Mehrwertsteuer

Die ggf. anfallende Mehrwertsteuer der erstattungsfähigen Gesamtkosten ist erstattungsfähig, da eine Rückerstattung im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften für die Antragsteller ausgeschlossen ist (keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

5.4 Die erstattungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Die zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des GAK sind zu beachten.

6.2 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.

6.3 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

6.4 Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt,

Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu berücksichtigen.

- 6.5 Die Finanzierungsmittel stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.6 Die Finanzierungsmittel dürfen nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergegeben oder ausgeliehen werden.

7 Verfahren

- 7.1 Sofern GUV Finanzierungsempfänger sind, gilt für Vorhaben, die aufgrund der UVZV an die GUV übertragen sind, das Verfahren gemäß den Ausführungsvorschriften zur UVZV.

7.2 Abstimmungsverfahren

Das Wasserwirtschaftsamt erstellt eine vorhabenkonkrete Aufstellung der jährlich geplanten Investitionen, rechtzeitig vor Ablauf des 3. Quartals des Kalenderjahres für das Folgejahr und stimmt die Investitionsplanungen mit der obersten Wasserbehörde ab.

Investitionen, die nachträglich aufgenommen werden, und Kostenüberschreitungen bei einzelnen Vorhaben über 200.000 € sind mit der obersten Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen.

Wesentliche Planungsänderungen wie z.B. Änderungen der Vorzugsvariante sind mit der obersten Wasserbehörde abzustimmen.

Die oberste Wasserbehörde nimmt die notwendigen Bedarfsmeldungen und Abstimmungen mit dem Haushaltreferat im MLUL zur Berücksichtigung bei der Haushaltsplanung vor.

Das LfU berichtet gegenüber der obersten Wasserbehörde jeweils regelmäßig nach dem folgenden Turnus über den Umsetzungsstand der Investitionen:

- Eine vorhabenkonkrete monatliche Übersicht über den Mittelabfluss am letzten Arbeitstag des Monats
- Eine Prognose zum Mittelabfluss des Folgequartals:
 - zum 31.12. für das Quartal Januar bis März
 - zum 31.03. für das Quartal April bis Juni
 - zum 30.06. für das Quartal Juli bis September
 - zum 30.09. für das Quartal Oktober bis Dezember

7.3 Finanzierungszusage

Die Finanzierungszusage erfolgt auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers durch die für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für Vorhaben des LfU - nach der Rechnungsprüfung durch die jeweiligen Vorhabenträger - durch die für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU.

Für Vorhaben, die von den GUV durchgeführt werden, gilt das Erstattungsverfahren gemäß der Ausführungsvorschrift zur UVZV.

7.5 Abnahme der Leistungen

Die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt durch den jeweiligen Vorhabenträger. Mit der Schlussrechnung ist die Abnahmeerklärung an die für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU zu übergeben.

Für Vorhaben, die von den GUV durchgeführt werden, wird mit dem letzten Erstattungsantrag zum Vorhaben der Abschlussbericht bei der für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU zur Prüfung vorgelegt. Näheres regelt die Ausführungsvorschrift zur UVZV.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei der für das Fördermanagement zuständige Stelle im LfU zur Prüfung einzureichen.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1.1.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Potsdam, 17.03.2017

Die Staatssekretärin für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft



Dr. Carolin Schilde